Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales JobCenter

SGB II - Monatsbericht

August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen 2
1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona 2
1.2. Fallzahlen 2
1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II 2
1.4. Flüchtlinge 2
1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 2
1.6. Regionalvergleich 3
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit 3
2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis 3
2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis 4
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) 5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen 6
3. Flüchtlingsstruktur 7
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen 7
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 8
3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen 9
4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 10
5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote 11
Glossar 12

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona

Die Auswirkung der aktuellen Situation durch die Corona-Krise ist in vielen Bereichen spürbar und spiegelt sich in den Zahlen des Monatsberichts wider. Der zunehmende Anstieg der Arbeitslosenquote und der absoluten Zahl der arbeitslosen Personen hat sich durch die ersten Lockerungen der Corona-Maßnahmen zunächst verlangsamt. Solange sich die durch die Corona-Pandemie entstandenen wirtschaftlichen Defizite nicht kompensieren lassen, ist eine Erholung der Zahlen jedoch nicht absehbar.

1.2. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im August 2020 bei 6,4 % – SGB II 3,6 % und SGB III 2,8 %. Hessen hat im August 2020 eine Quote von 6,0 % erreicht (SGB II 3,3 % und SGB III 2,7 %). Auf Bundes- sowie Landesebene stellt dies im Vergleich zum Vormonat jeweils eine leichte Verschlechterung der Arbeitslosenquote dar.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im August 2020 bei 5,0 % (SGB II 2,7 %, SGB III 2,3 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für August 2020 insgesamt 4.993 arbeitslose Personen, davon 2.331 Arbeitslose im SGB III und 2.662 im SGB II. Dies bedeutet im Vergleich zum August 2020 eine Erhöhung um insgesamt 154 Personen (SGB II - 9 Personen, SGB III + 163 Personen).

1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im August auf 4.691. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.662 Personen. Von den im August gemeldeten 9.662 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.595 erwerbsfähig; davon wiederum waren 2.662 Personen arbeitslos. 3.933 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt.
Von den 2.662 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 53,5 % männlich und 46,5 % weiblich.

1.4. Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge (SGB II) im Betrachtungszeitraum August 2020 liegt im RTK bei 1.872 Personen. Hiervon sind 1.228 Personen erwerbsfähig. Von den 1.228 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) sind 216 erwerbstätig; 121 davon sozialversicherungspflichtig und 95 geringfügig beschäftigt. 377 eLb sind Teilnehmende an einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,25 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 843 weibliche und 1.029 männliche Personen.

1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote (SGB II) der Unter-25-Jährigen zeigt für August 2020 im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 2,5 %. Dies entspricht im SGB II aktuell 250 arbeitslosen Jugendlichen. Hessen weist für August 2020 für unter 25-Jährige eine Arbeitslosenquote von 3,5 % im SGB II aus; der Bund meldet eine Quote im SGB II von 3,3 % für den Betrachtungsmonat.

1.6. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis

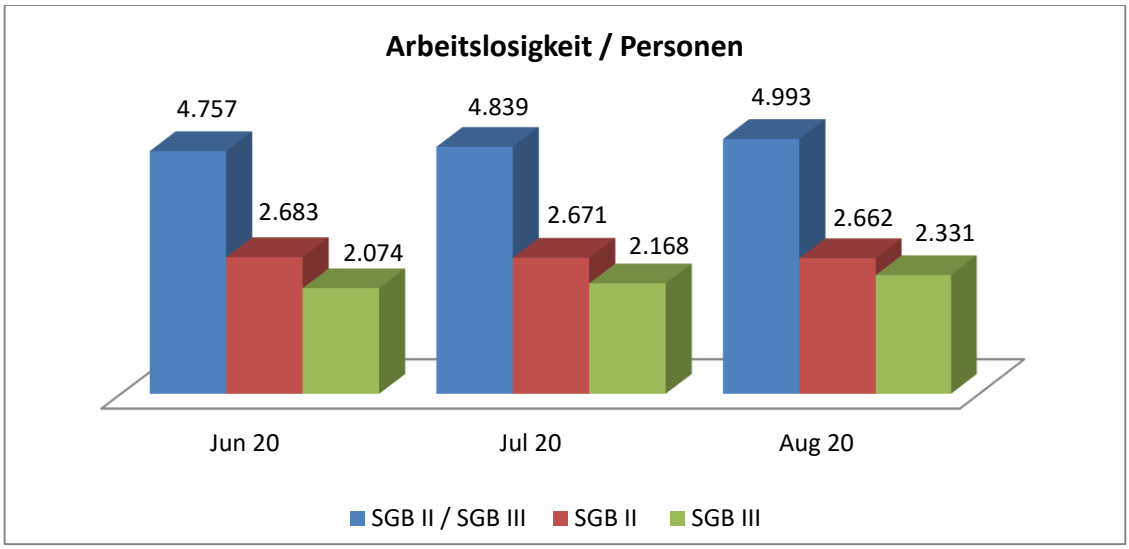

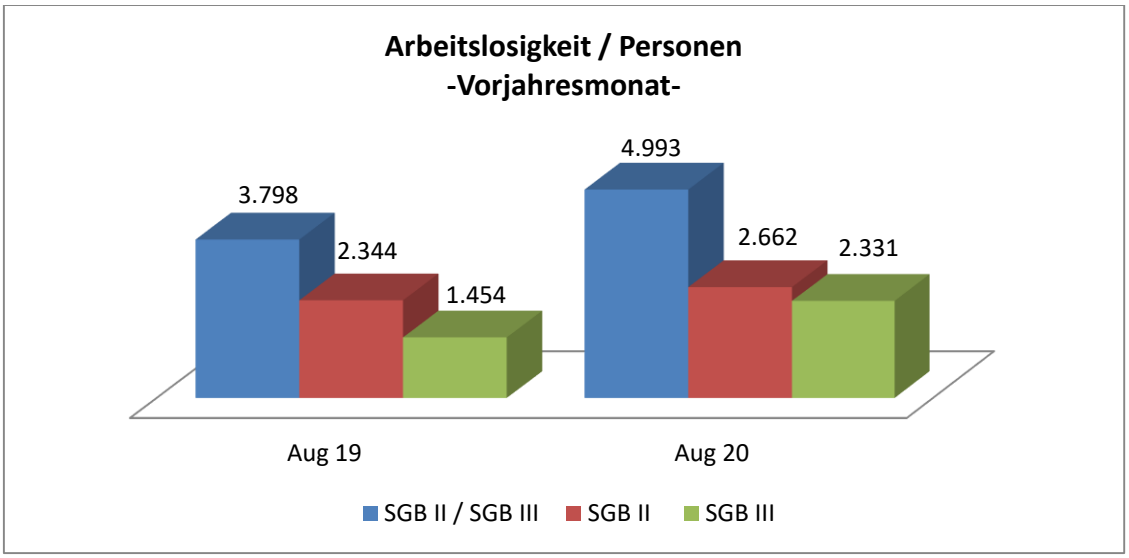

2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis

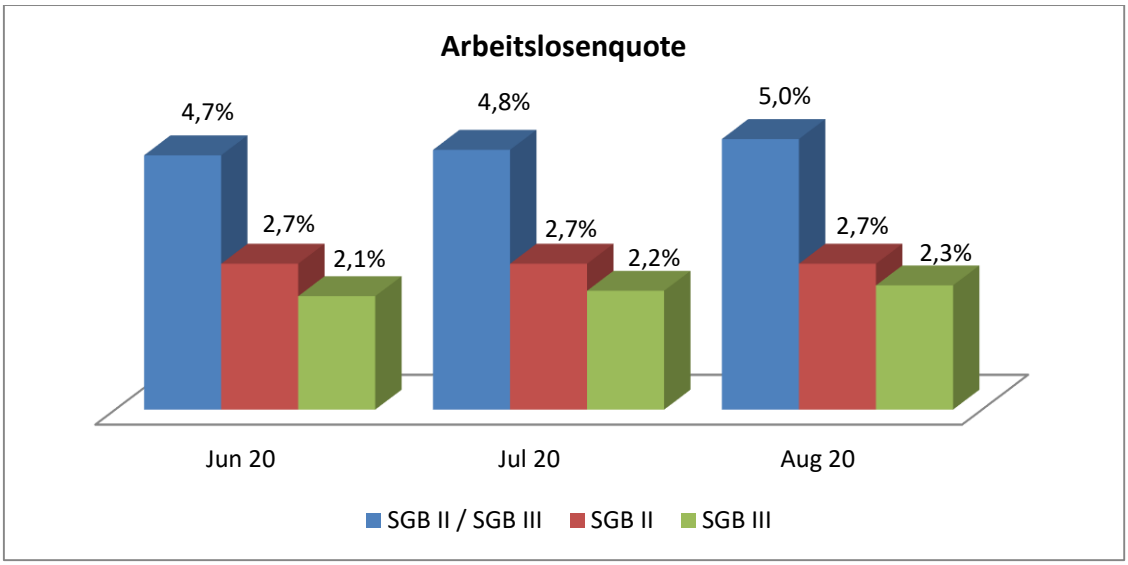

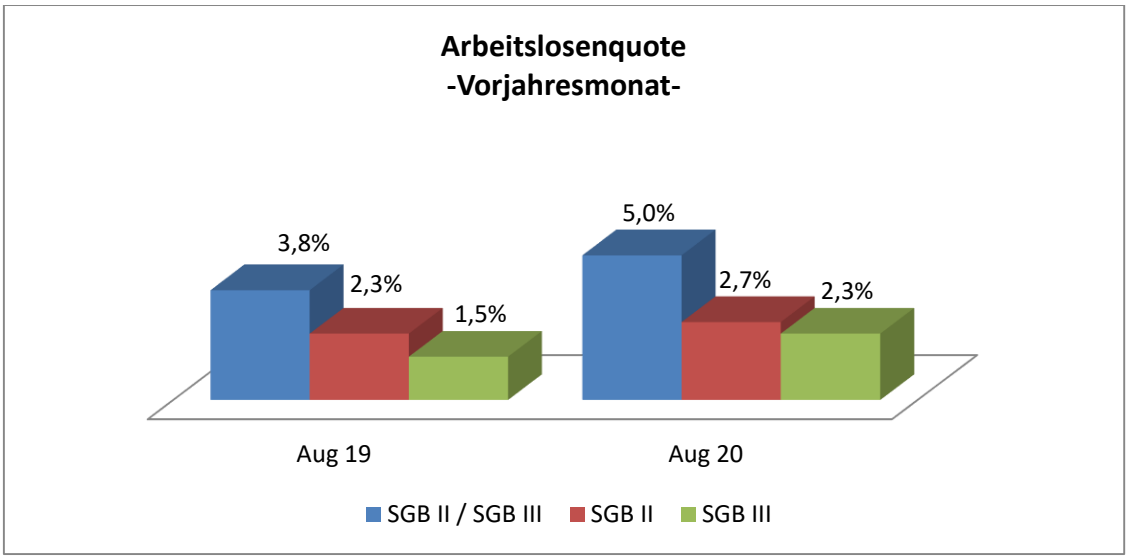

2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

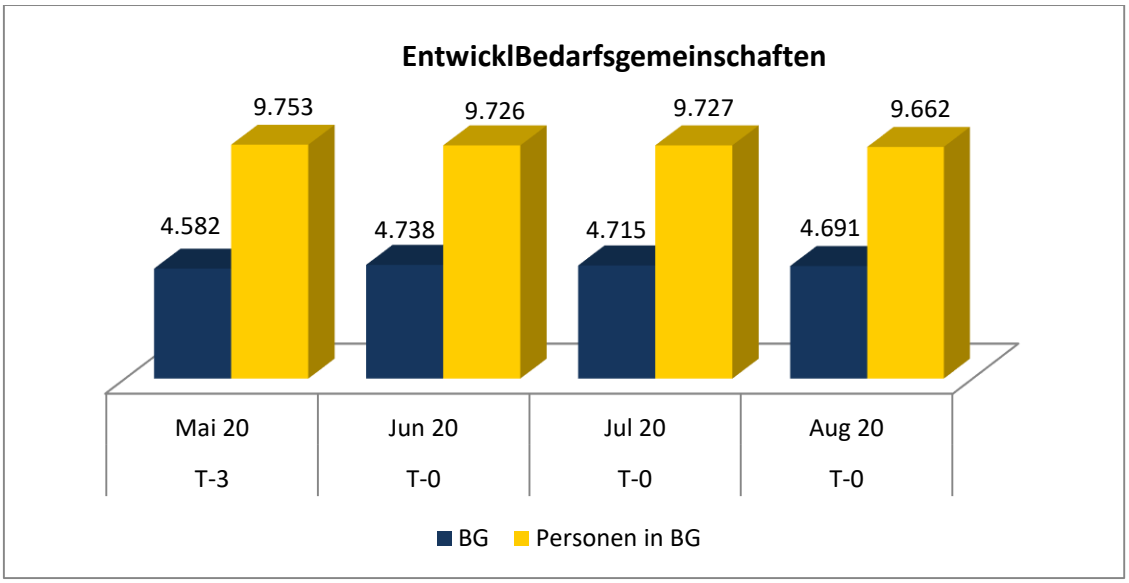

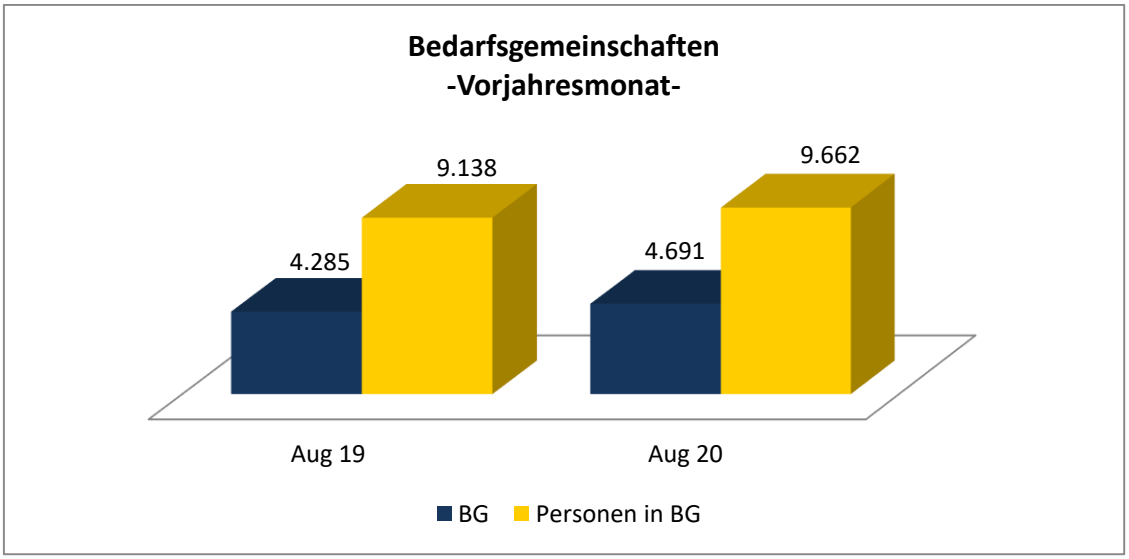

2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

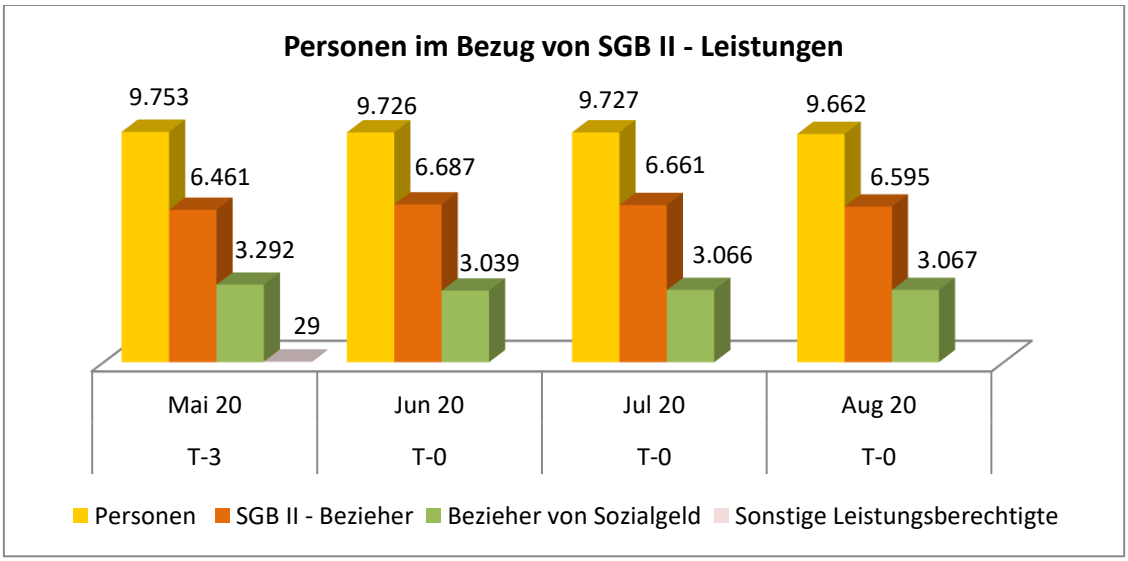

2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

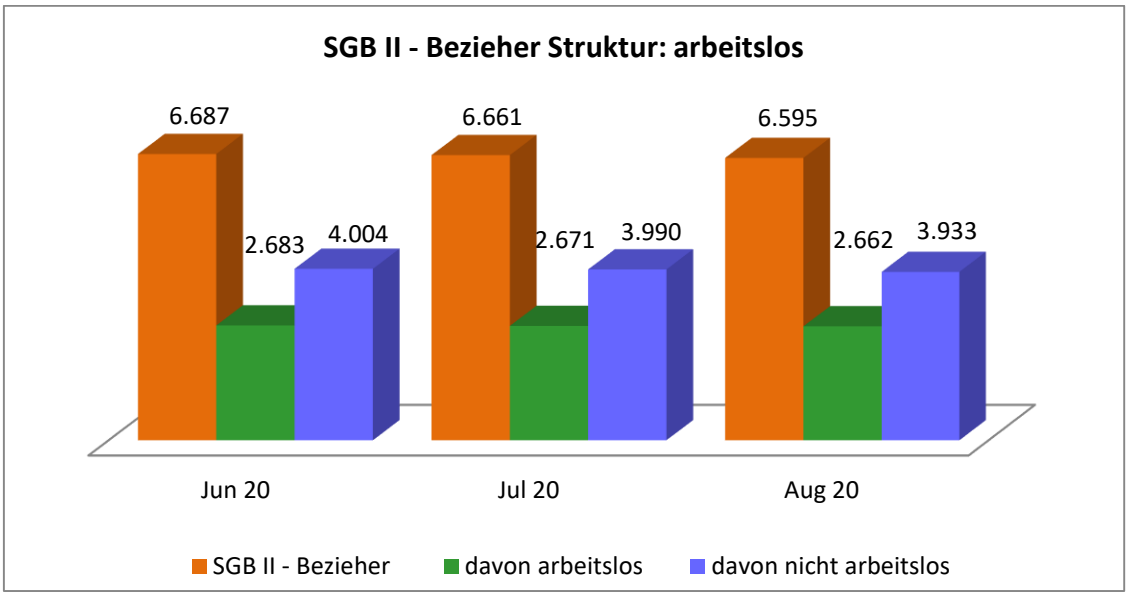

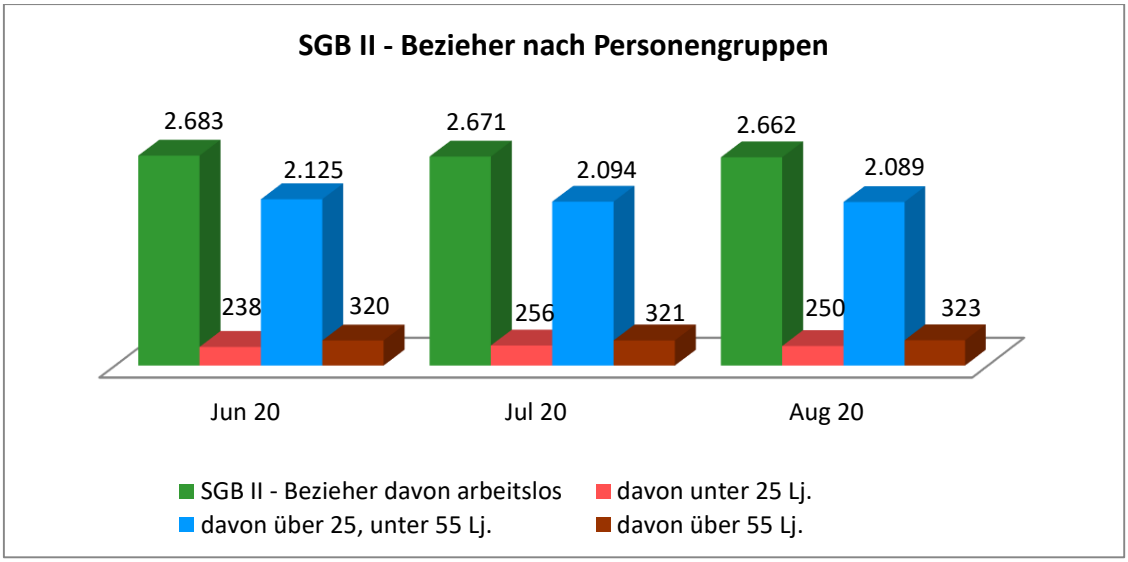

3. Flüchtlingsstruktur

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN/Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

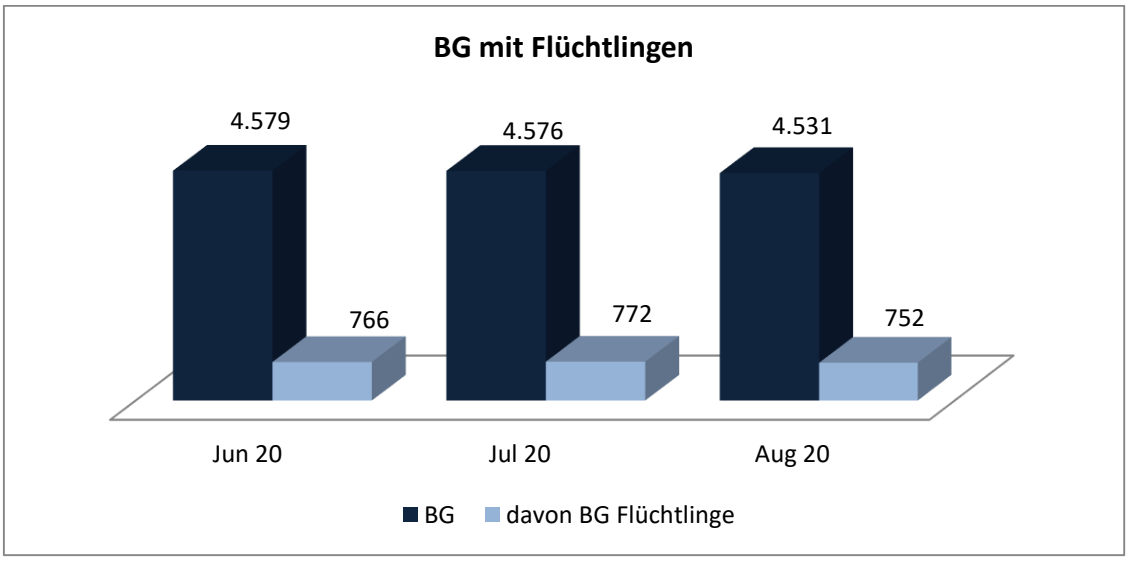

3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

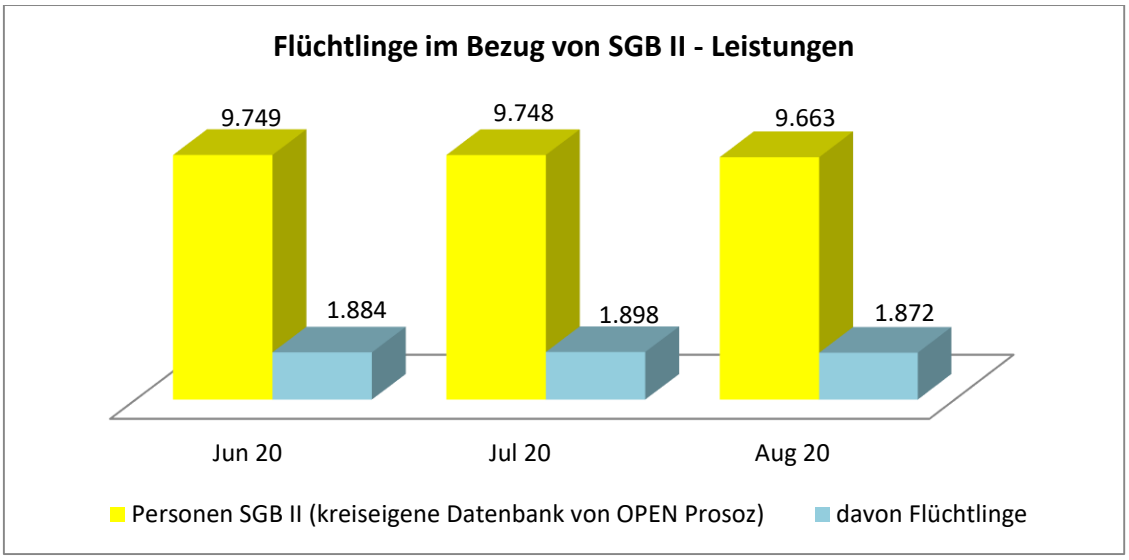

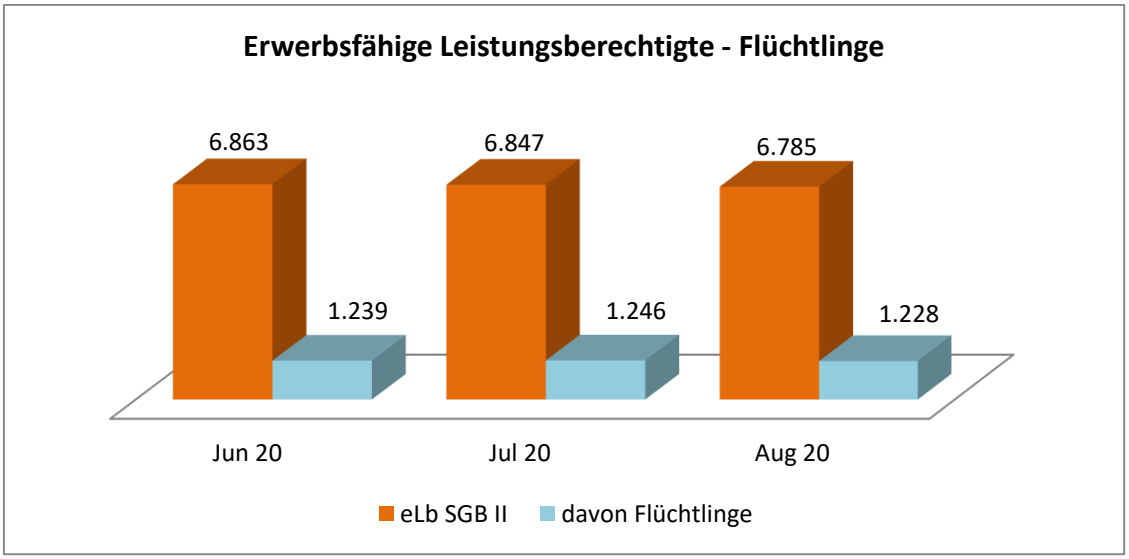

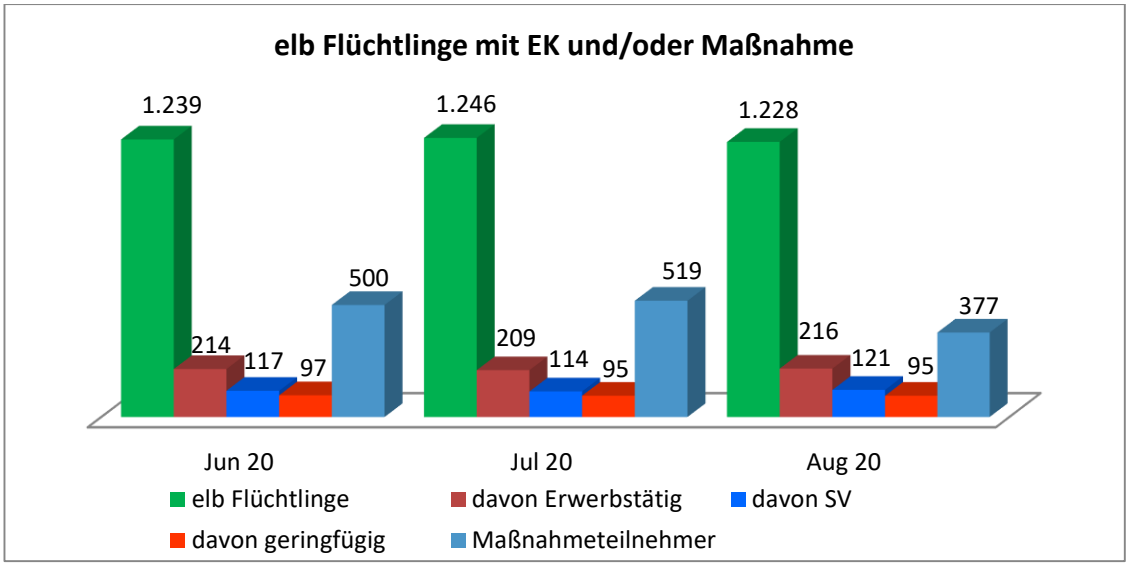

3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

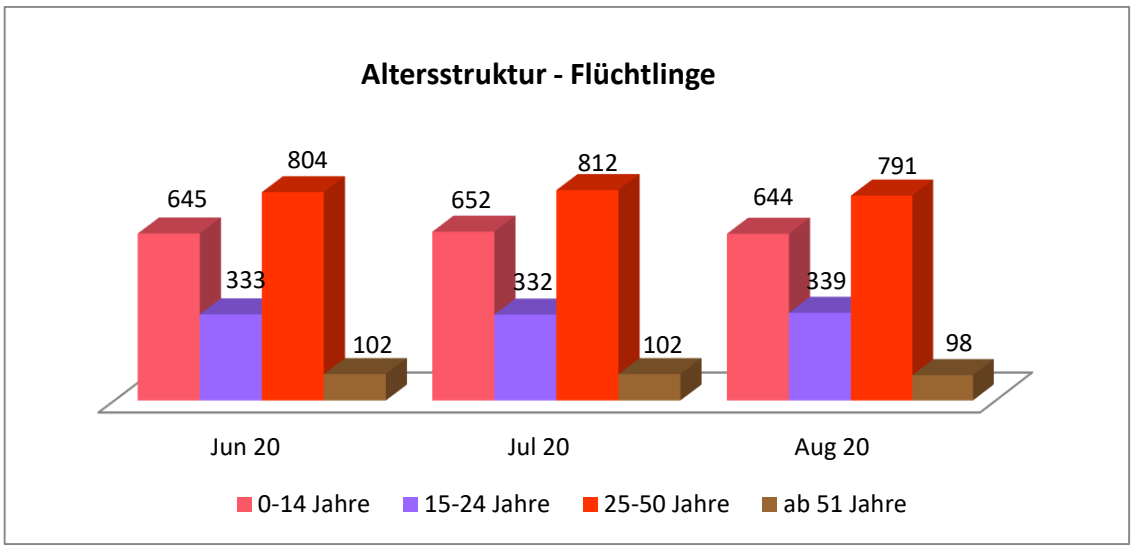

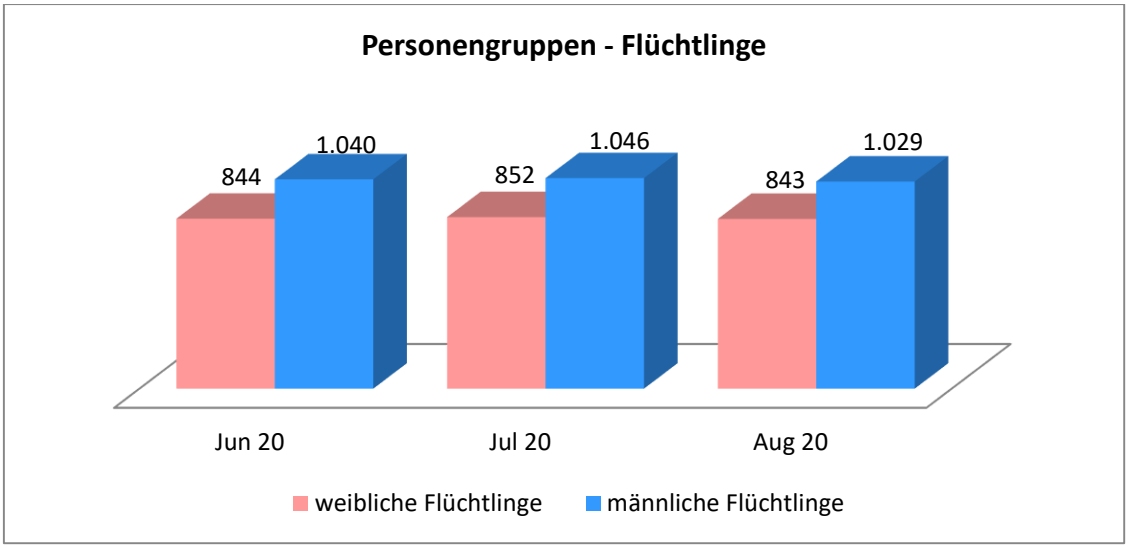

4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

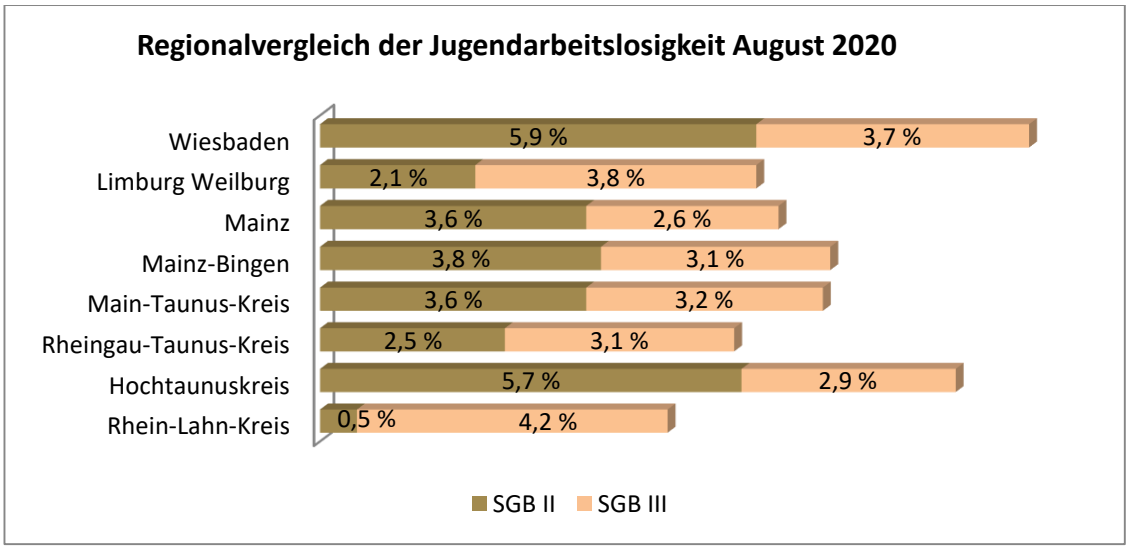

5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote

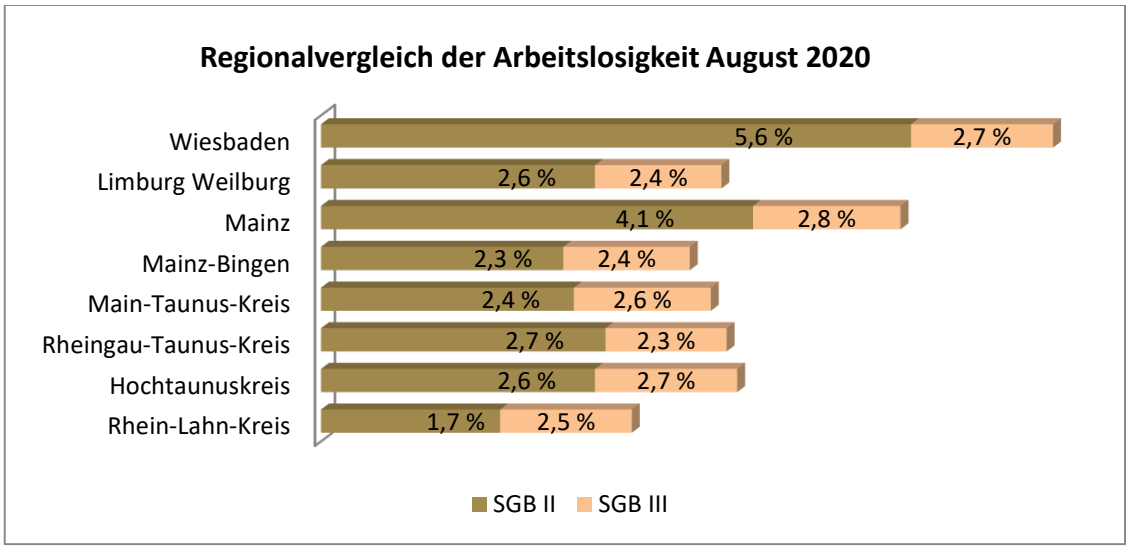

Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen setzen.

Die prozentualen Werte sind jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet. Dies kann zu Summendifferenzen führen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab 01/2016

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben.

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.